

Deshalb die Annahme rathlich, damit es nicht bis zur etwaigen Abänderung durch die Kirchenvertretung bei Ableistung des noch weiter gehenden Eides bewende.

Zweites Kapitel.

Von den Kirchengemeinden.

A.

Bestand derselben, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Gegen die

§§. 7, 8 und 9

hat die Deputation Nichts zu erinnern und nur zu bemerken, daß der königliche Commissar den Ausdruck:

„wesentlich“

in §. 9 dahin erläutert hat, daß darunter derjenige Aufenthaltsort zu verstehen sei, an welchem Jemand gerichtlich belangt werden kann.

Zu §. 10.

Der Eingang dieses Paragraphen:

„Die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft geschieht“

erschien insofern undeutlich, als man daraus nicht zu erkennen vermochte, ob damit die Aufnahme in die allgemeine Mitgliedschaft der evangelisch-lutherischen Kirche oder in die Genossenschaft einer besondern Parochialgemeinde gemeint sein soll.

Nach Erläuterung des königlichen Commissars soll Beides damit getroffen werden und um diesen Sinn deutlicher auszudrücken, vereinigte man sich dahin, den Eingang dieses Paragraphen so abzuändern:

„Die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft überhaupt, sowie in die besondere Kirchengemeinde geschieht“ zc.

Mit dieser Abänderung empfiehlt die Deputation die Annahme des Paragraphen der Kammer.

Zu §. 11.

Da in den nachfolgenden Paragraphen mehrere Beschränkungen der Theilnahme folgen, so rechtfertigt sich hier der Ausdruck:

„unbeschränkten“ nicht.

Die Deputation kann daher

die Annahme des Paragraphen, jedoch nur mit Wegfall des Wortes:

„unbeschränkten“ anrathen.

Zu §. 12.

Gegen die beiden ersten Absätze des Paragraphen ist Nichts zu erinnern.

Im dritten Absätze ist bestimmt, daß erst mit dem zurückgelegten 40. Lebensjahre das Recht der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand und in die Synode erlangt werden soll.

Um das Recht der Wählbarkeit aber nicht allzusehr zu beschränken, hielt die Deputation das erfüllte 30 Lebensjahr für ausreichend, schlägt deshalb der Kammer vor:

„den Paragraphen, jedoch mit der Abänderung, daß statt des 40. das 30. Lebensjahr gesetzt werde“, anzunehmen.

Der Ausdruck:

„Ältestenrath“

ist ein Druckfehler, und mit

„Kirchenvorstand“

zu vertauschen.

Zu §. 13.

Die Kirchenmitglieder sollen nach Punkt 2 verbunden sein, an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnademitteln der Kirche fleißig Theil zu nehmen.

Ist es auch die moralische Pflicht jedes evangelischen Christen, demgemäß zu handeln, so darf man dasselbe doch nicht in einem Gesetze zu einer Zwangspflicht erheben, muß es vielmehr dem Gewissen jedes Einzelnen anheim geben.

„Will man nicht das Schreckbild der Kirchenzucht aufs Neue herausbeschwören, so sind die Ausdrücke dieser Art in einer Kirchenordnung zu vermeiden.“

Redepenning (Dr. und ordentlicher Professor der Theologie zu Göttingen), Vorschläge einer Kirchenordnung für das protestantische Deutschland, Seite 49.

Die Deputation spricht sich demnach

für Annahme des Paragraphen, mit Weglassung jedoch des Wortes:

„fleißig“

in Absatz 2 aus.

Gegen

§§. 14 und 15

findet die Deputation Nichts zu erinnern.

Anlangend den §. 15, so schien es zwar einzelnen Mitgliedern anfangs bedenklich, in dieser Allgemeinheit, wie es im Entwürfe geschehen, das Recht ganzer Kirchengemeinden zu beschränken; allein da die Erhaltung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden damit bezweckt wird und die Ständeversammlung dieser Tendenz nicht entgegen sein kann, beruhigte man sich schließlich bei den hier getroffenen Bestimmungen.

Zu §. 16.

Durch spätere Paragraphen wird der Inhalt dieses Paragraphen in seiner Tragweite festgestellt.

In der Allgemeinheit dagegen, wie der Paragraph gefaßt ist, möchten die Bestimmungen desselben praktisch unausführbar sein.

Wohl mag in kleineren Parochien die hier allgemein erwähnte Selbstverwaltung ausführbar sein, in größeren Parochien aber, namentlich in Städten, müßte die stricte Ausführung dieser Bestimmungen vollständig daran scheitern, daß weder der Geistliche, noch auch irgend ein Mitglied des Kirchenvorstandes, welches die Cassenführung übernehmen soll, einer Aufgabe gewachsen sein könnte, deren tüchtige Lösung unausgesetzte und ausschließliche Beschäftigung damit, überdies jetzt schon stehende Expeditionen mit Hilfskräften und geschulte Beamte erfordert hat und künftig erfordern wird.

Kann nun der erforderlichen Restrictionen nur erst bei den späteren §§. 37 bis 46 gedacht werden, so ist

nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt weiterer Beschlusfassung über die späteren Paragraphen, in welchen die Art und Weise der Ausführung dieses Verwaltungsrechts Seiten der Kirchengemeinde näher festgestellt werden wird,

der erste Absatz dieses Paragraphen anzunehmen, was die Deputation bevormortet.